

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Funke Werkzeugbau GmbH

und

(1)

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen : Funke Werkzeugbau GmbH
Carl Zeiss Str. 14
42579 Heiligenhaus

und : _____

Die beiden Parteien streben eine Zusammenarbeit an.

Sie verfügen auf ihren jeweiligen Fachgebieten über vertrauliche Informationen, die sie im Hinblick auf eine eventuelle Kooperation der anderen Partei ganz oder teilweise mitteilen werden. Eine solche Kooperation bedingt den wechselseitigen Austausch ggf. auch vertraulicher technischer und wirtschaftlicher Informationen, Fachwissen und Erfahrung aus dem jeweiligen Geschäfts- und Produktionsbereich beider Vertragspartner, ggf. sogar den Austausch von Geschäftsgeheimnissen.

Hierzu können auch Tätigkeiten und der Produktion, der Entwicklung neuer Verarbeitungs- und Anwendungstechniken sowie der Entwicklung und dem Einsatz besonderer Werkstoffe in Betriebsstätten beider Parteien oder von Mitarbeitern beider in Betriebsstätten beider ausgeführt werden.

Die Art der Zusammenarbeit erfordert gegenseitige Rücksichtnahme auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei und die Wahrung der Interessen und der Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die beiden Parteien folgendes:

(2)

- (1) Beide Parteien verpflichten sich und Ihre nach §18 AktG verbundenen Unternehmen, mit Dauer des Vertrages hinausgehend, sämtliche bei der Durchführung dieses Vertrages und im Zusammenhang damit gewonnenen Erkenntnisse, Ergebnisse, Materialien und Zeichnungen, hier im Besonderen die bereits überlassenen Zeichnungen, streng vertraulich zu behandeln.

Der jeweilige Vertragspartner hat erhaltene Information über das Entwicklungsvorhaben, über die beabsichtigte Produktentwicklung, Patentanmeldung, zu Verfahrenstechniken, Planungen, Konstruktionen und technische Einrichtungen streng vertraulich zu behandeln, auch das, was er im Rahmen der gegenseitigen Kooperation an firmeninternen Informationen und Kenntnissen von der andren Partei erlangt und was das Ergebnis des Austausches ist.

Sofern der empfangenden Partei Muster von Produktion und/oder anderen Materialien für Untersuchungen bzw. Versuche zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich die empfangende Partei, diese Muster nicht auf ihre chemische Zusammensetzung und/oder Herstellweise hin zu analysieren oder analysieren zu lassen und die Muster ohne jegliche Änderung zu verwenden außer in dem Umfang, der für das Vorhaben notwendig ist. Sofern und soweit die Ergebnisse dieser Untersuchung Aufschluss über Herstellweise, Zusammensetzung, und/oder sonstige spezifische Eigenschaften der Muster geben, sind solche Ergebnisse ebenso, wie vertrauliche Informationen zu behandeln. Anzahl und Ausführung der zur Verfügung gestellten Muster unterliegen dem freien Bestimmungsrecht der offenbarenden Partei.

Muster von Produkten oder sonstige zur Verfügung gestellten Materialien sind auf erstes Anfordern hin umgehend ohne Zurückbehaltungsrecht zurückzureichen.

Die Verschwiegenheitspflicht umfasst auch die Kooperation zwischen den Parteien an sich. Sie und die in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse, Ergebnisse, Materialien und Zeichnungen dürfen von der Partnerfirma Dritten gegenüber nicht bekannt gemacht werden, es sei denn, Funke Werkzeugbau GmbH stimmt schriftlich zu. Beide Parteien verpflichten sich, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch ihren sämtlichen Mitarbeitern, Angestellten, Aushilfskräften, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen nachweislich schriftlich aufzuerlegen und die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung zu überwachen.

(3)

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung ist auch einzuhalten, wenn die Informationen, Erkenntnisse, Ergebnisse, Materialien und Zeichnungen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind und betrifft sowohl diejenigen, die aus Anlass, aber auch solche, die gelegentlich der Zusammenarbeit und dem jeweiligen Vertragspartner gewonnen werden. Sie umfasst auch die Verpflichtung, Veröffentlichungen jedweder Art über die Informationen, Erkenntnisse, Ergebnisse, Materialien und Zeichnungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners vorzunehmen.

(3) Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Unterlagen, Informationen, Kenntnisse, die

- zur Zeit ihrer Übermittlung bereits allgemeine bekannt waren, insbesondere in allgemein zugänglicher Literatur beschrieben sind,
- zur Zeit der Übermittlung bereits nachweislich im Besitz der Partnerfirma waren, soweit er diese vertraulichen Informationen nicht direkt oder indirekt von der übermittelnden Partei empfangen hat,
- der Öffentlichkeit nach Empfang der Mitteilung ohne Verschulden der informierten Partnerfirma bekannt oder allgemein zugänglich wurden,
- nach ihrer Übermittlung einer Partei von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkungen in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind, sofern die dritte Seite hierbei keine Geheimhaltungspflicht verletzt.

(4) Gemeinschaftliche Arbeitsergebnisse dürfen nur nach vorheriger wechselseitiger Zustimmung veröffentlicht werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Dauer der Vereinbarung / Weitergeltung / Verstoß

(1) Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung und für die gesamte Dauer der Kooperation der Parteien. Ebenfalls gilt diese Vereinbarung für alle

(4)

Weiterentwicklungen aus dem in diesem Vertrag bezeichnetem Projekt. Die Kooperation ist ordentlich nicht kündbar, gilt aber als beendet

- **60 Monate** seit der letzten gemeinsamen Arbeitsbesprechung oder
- **60 Monate** seit dem letzten schriftlichen oder mündlichen Informationsaustausch oder
- **60 Monate** seit der letzten Handlung / Rechtshandlung.

(2) Ungeachtet dessen kann die Kooperation jederzeit von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall der Vertragsbeendigung hat jede Partei der anderen Partei ohne Rechte zur Zurückhaltung erhaltende Unterlagen zurückzugeben.

(4) Im Fall des Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht wird eine Vertragsstrafe fällig. Diese beträgt € 10.000,00 und ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den jeweils anderen Partner fällig. Durch die Vertragsstrafe sind weiter Schadensersatzansprüche, die erst später entstehen, nicht ausgeschlossen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

(1) Diese Vereinbarung unterfällt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes

(2) Gerichtsstand ist Wuppertal

§4

Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Eine entsprechende unwirksame Klausel wird durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und die dem Zweck der unwirksamen

(5)

Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am Nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Vorhandenseins einer Lücke.

Heiligenhaus, den 14.02.2025

Ort, den

Funke Werkzeugbau GmbH

Dennis Funke

Geschäftsführer

.....
Name: _____

Position: _____